

Benutzerordnung der „Schülerbetreuung Ratzefummel e.V.“

§ 1 Kreis der Berechtigten

1. Die Teilnahme am Betreuungsangebot ist freiwillig.
2. Die „Schülerbetreuung Ratzefummel e.V.“ steht zum einen Kindern der Grundschule Bruchenbrücken als Nebenstelle der Geschwister-Scholl-Schule in Niddatal-Assenheim vom 1. und 2. Grundschuljahr zur Verfügung. Zum anderen können Kinder der 3. und 4. Grundschulklasse in Nt.-Assenheim, die in Friedberg-Bruchenbrücken wohnen, die Betreuungseinrichtung besuchen.
3. Voraussetzung für die Aufnahme in die „Schülerbetreuung Ratzefummel e.V.“ ist die Mitgliedschaft eines Elternteiles im Verein.
4. Bei der Aufnahme können auch soziale Gesichtspunkte eine Rolle spielen, über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
5. Über die ausserordentlich zeitlich begrenzte Aufnahme in Notfällen entscheidet der Vorstand anhand der Sachlage.

§ 2 Betreuungszeiten

1. Die Betreuung findet von Montag bis Donnerstag jeweils von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr statt.
2. Hält sich das Kind nach Schulschluss bis 13 Uhr in der Betreuungseinrichtung auf, muss das Kind für das Mittagessen angemeldet werden.

§ 3 Ferienbetreuung

1. Die „Schülerbetreuung Ratzefummel e.V.“ ist an sog. beweglichen Ferientagen geschlossen.
2. Auch während der Schulferien oder im Falle höherer Gewalt, wenn kein Betreuungsangebot stattfindet, fallen die monatlichen Betreuungsgebühren an.

§ 3 Aufnahme

1. In einem Aufnahmegespräch bzw. an einem Informationselternabend werden die Eltern persönlich über die Betreuungseinrichtung informiert und Formalitäten geklärt.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Mit der Anmeldung erkennen die Eltern diese Ordnung und die Gebührenordnung an.
4. Die Anmeldung sollte spätestens 4 Wochen vor Beginn der Sommerferien für das kommende Schuljahr vorliegen. Während des Schuljahres ist eine Anmeldung zu Beginn eines jeden Monats möglich.
5. Alle Kinder werden zunächst probeweise aufgenommen in dem Sinne, dass die angemessene Betreuung des Kindes nur bei einer gelungenen Integration möglich ist.
6. Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die „Schülerbetreuung Ratzefummel e.V.“ nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 4 Aufgabe der Eltern

1. Die Eltern sollen den Kindern ermöglichen, die „Schülerbetreuung Ratzefummel e.V.“ regelmäßig zu besuchen.
2. Über Besonderheiten des Kindes sollten die Eltern das Betreuungspersonal und /oder den Vorstand informieren.
3. In Konfliktsituationen steht den Eltern neben den Betreuerinnen auch die pädagogische Fachkraft im Hintergrund zur Verfügung.
4. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes schriftlich, ob es alleine nach Hause gehen bzw. wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist.
5. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender bzw. meldepflichtiger Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an das Personal der „Schülerbetreuung Ratzefummel e.V.“ verpflichtet. In diesen Fällen darf das Kind erst wieder in die Gruppe kommen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

6. Wird das Kind die „Schülerbetreuung Ratzefummel e.V.“ nicht besuchen, teilen dies die Eltern bis eine Stunde nach Öffnung der „Schülerbetreuung Ratzefummel e.V.“ dem betreuenden Personal mit.

§ 5 Aufgabe des Personals

1. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt, wenn das Kind sich bei der Betreuerin angemeldet hat und endet beim Abmelden durch das Kind spätestens jedoch um 16.00 Uhr.
2. Das Personal bietet den Eltern nach Vereinbarung ausreichend Gelegenheit zum Gespräch.
3. Das Personal nimmt nach Möglichkeit an Fortbildungen zu Fragen der Betreuung und der Gemeinschaftserziehung von Grundschulkindern teil.
4. Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist das Personal verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 6 Haftung und Versicherung

Für Sachschäden, die am Eigentum der Grundschul Kinder während der Betreuungszeit entstehen, besteht keine Haftung.

Die Aufsichtspflicht beginnt erst mit der Übernahme der Grundschul Kinder durch die Betreuungskraft auf dem Grundstück der Betreuungseinrichtung und endet mit dem Verlassen des Grundstücks, d.h. mit dem Entlassen der Kinder in die Obhut der/des Erziehungsberechtigten oder in die Eigenverantwortlichkeit, falls das Kind den Nachhauseweg allein zurücklegen darf. Für Schüler, die sich unerlaubt vom Grundstück oder aus der Gruppe entfernen, übernimmt die „Schülerbetreuung Ratzefummel e.V.“ keine Haftung. Hiervon bleibt die Haftung für Aufsichtspflichtverletzungen des Personals unberührt.

§ 6 Benutzungsgebühren

Siehe separate Gebührenordnung

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme gilt für ein komplettes Schuljahr inklusive der Sommerferien. Für diesen Zeitraum ist auch der fällige Beitrag zu entrichten. Vorzeitige Kündigung des Vertrags ist nur bei Wegzug außerhalb des Stadtbereiches oder besonderen Umständen in Absprache mit dem Vorstand, durch dessen Zustimmung möglich. Die Anmeldung verlängert sich ohne Kündigung automatisch um ein Jahr. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zum 31.01. oder zum 31.07. mit einer Frist von drei Monaten möglich.
2. Liegen bei einem Kind Probleme vor, die dazu führen, daß nachhaltig die Gruppenarbeit behindert wird, andere Kinder gefährdet werden oder das Personal seiner Aufsichtspflicht nicht mehr nachkommen kann, wird gemeinsam mit den Eltern, Personal und Vorstand Rücksprache gehalten und entschieden, ob ein Verbleib des Kindes in der „Schülerbetreuung Ratzefummel e.V.“ sinnvoll erscheint.
3. Die „Schülerbetreuung Ratzefummel e.V.“ kann den Vertrag fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund für fristlose Kündigungen liegt z.B. bei Zahlungsrückstand der/des Erziehungsberechtigten bei Überschreitung von zwei vollen Monatsbeiträgen vor.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgenannten Regelungen unwirksam sein, so wird der Bestand der übrigen Punkte hiervon nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist dann durch eine sinnngemäße zu ersetzen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Vorstand der Schülerbetreuung Ratzefummel e.V.: